

Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege im Landkreis Ludwigsburg



1. Gesetzliche Grundlagen

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) geregelt.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet. Landesrecht kann regeln, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet wird (§ 22 Abs. 1 SGB VIII). In Baden-Württemberg wurde dies mit entsprechenden Regelungen in der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege ermöglicht.

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege umfasst u. a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung, sowie die finanzielle Förderung der Betreuung (§ 23 Abs. 1 SGB VIII).

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3, § 43 Abs. 2 SGB VIII).

2. Merkmale und Profil

Die Kindertagespflege stellt eine regelmäßige, organisierte und geplante Betreuung und Erziehung der Kinder durch andere Personen, das heißt nicht durch die Personensorgeberechtigten, dar. Sie ist keine institutionelle Form der Förderung von Kindern, zielt aber – wie die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen – darauf ab, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und Eltern zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderauftrag umfasst die Bildung, Betreuung und Erziehung der betreuten Kinder. Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig. Zwischen den Personensorgeberechtigten und den Kindertagespflegepersonen wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

3. Voraussetzungen

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind anspruchsvolle pädagogische Dienstleistungen, die im öffentlich geförderten System nur dann gelingen können, wenn in der Kindertagespflegestelle die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Kindertagespflege liegt in der persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, die durch die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege festgestellt wird.

Das Jugendamt überprüft im Sachgebiet „Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung“ die Eignung der Tagespflegepersonen und der Räumlichkeiten und übernimmt fortdauernd die fachliche Beratung und Begleitung.

Das Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung erteilt die zur Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege notwendige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Folgende Merkmale werden für die Feststellung der Eignung einer Tagespflegeperson beurteilt:

3.1 Persönlichkeit

Die Prüfung des Kriteriums Persönlichkeit dient dazu, hinsichtlich des konkreten Anforderungsprofils der Kindertagespflege „ein genaues Bild über die Tagespflegeperson“ zu erhalten:

- Motivation zur Erziehung, Bildung und Betreuung fremder Kinder
- Freude im Umgang mit Kindern/bei der Förderung von Kindern
- Bezug zur Kindererziehung (eigenes Kind oder einschlägige pädagogische Vorkenntnisse)
- Einfühlungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein
- Gewaltfreie Erziehungshaltung
- Offenheit und Kritikfähigkeit
- Zuverlässigkeit und Belastbarkeit
- Bereitschaft zum Aufbau einer Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten
- Bereitschaft zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt zur Sicherung des Kindeswohls nach § 8a Abs 5 SGB VIII

Die Kindertagespflegepersonen müssen volljährig sein.

3.2 Sachkompetenz

Anhaltspunkte für die Sachkompetenz von potenziellen Kindertagespflegepersonen liegen einerseits im Wissen um die Bestandteile und Besonderheiten in der Kindertagespflege und andererseits in der Übertragung dieses Wissens in die Alltagspraxis mit dem daraus ableitbaren konkreten Verhalten der Tagespflegeperson. Einstellungen und Überlegungen der Tagespflegepersonen zu so genannten „Schlüsselsituationen“ in der alltäglichen Erziehungs- und Betreuungspraxis (Eingewöhnung, Erziehungsstile usw.) tragen zur Beurteilung der Sachkompetenz der Kindertagespflegeperson bei. Einzelne Kriterien dazu sind:

- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Organisationsfähigkeit und Flexibilität
- Fähigkeit zur Selbstreflexion und zur differenzierten Wahrnehmung
- Fähigkeit zur konstruktiven und gewaltfreien Kommunikation
- aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen
- Entwicklung eines eigenen professionellen Profils und pädagogischen Konzepts sowie fachlicher und methodischer Kompetenzen
- Wissen über Unterstützungssysteme und Annahme fachlicher Beratung
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Fortbildung
- Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- Nachweis Kursteilnahme erste Hilfe am Kind

3.3 Kooperationsbereitschaft

Anknüpfungspunkte zur Kooperationsbereitschaft bestehen in der Bereitschaft einer Kindertagespflegeperson, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakte aufzubauen und regelmäßig zu pflegen:

- Bereitschaft, sich mit weiteren beteiligten Sachgebieten und anderen Tagespflegepersonen auseinander zu setzen
- Fähigkeit zur Abstimmung von Erziehungsvorstellungen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten
- Bereitschaft zur Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen, Teambereitschaft
- Bereitschaft zur Wahrnehmung der Informationspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt.

3.4 Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindgerechte Räumlichkeiten sind Räumlichkeiten, in denen die Tagespflegekinder sich wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Grundsätzlich sollen die räumliche Ausstattung und die Ausgestaltung der für die Kinderbetreuung vorgesehenen Räume den Bedürfnissen von Kindern, je nach ihrem Alter, entsprechen. Die Räume sollen eine helle und freundliche Atmosphäre haben. Zu kindgerechten Räumlichkeiten zählen auch Bewegungs- bzw. Erlebnismöglichkeiten für Kinder im Freien. Einzelne Kriterien dafür sind:

- im Bezug auf die Kinderzahl eine angemessene Raumgröße (etwa 3 m² pro Kind) sowie ausreichend Schlafraum je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder (etwa 1,5 m² pro Kind)
- geeigneter Raum zum Rückzug der Kinder/getrennter Spiel- und Ruhebereich
- bei Bedarf Platz zur Erledigung von Hausaufgaben
- Bewegungsmöglichkeit im Freien (Garten/Grünfläche oder Spielplatz in der Nähe und zu Fuß erreichbar)
- altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- sichere Ausstattung der Räumlichkeiten (vgl. www.das-sichere-haus.de, Broschüre: Kinder unter drei sicher betreuen, zu beziehen über die Unfallkasse Baden-Württemberg, UKBW)
- Tageslichtbeleuchtung; gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten
- Sanitäre Anlagen mit Wickelmöglichkeiten und kindgerechter Toilette
- hygienisch einwandfreie und rauchfreie Räume

3.5 Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege

Die Eignung zur Ausübung der Kindertagespflege ist unter anderem dann gegeben, wenn die Kindertagespflegeperson über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die sie im Rahmen von qualifizierten Lehrgängen erworben hat. Die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen erfolgt auf Grundlage des standardisierten Qualifizierungskonzepts für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg und der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege in Anlehnung an das Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflegepersonen des Deutschen Jugendinstituts. Für Kindertagespflegepersonen, die erstmals für die Betreuung als Tagespflegeperson zur Verfügung stehen, beträgt die Grundqualifikation 300 Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten. Von der Grundqualifikation sind mindestens 50 UE tätigkeitsvorbereitend zu absolvieren, damit bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Pflegeerlaubnis erteilt werden und die Betreuung von fremden Kindern als Kindertagespflegeperson aufgenommen werden kann. Die weiteren 250 UE werden Praxis begleitend vermittelt.

Für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen ist die Qualifizierung nach den ersten 50 Unterrichtseinheiten abgeschlossen. Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen sind die in § 7 Abs. 1 KiTaG genannten Fachkräfte (z.B. Sozialpädagogen/innen, Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen,

Heilpädagogen/innen, Diplompädagogen/innen, Absolventen/innen des Bachelorstudiengangs frühkindliche Pädagogik).

Kindertagespflegepersonen, die die Grundqualifizierung bereits abgeschlossen haben, müssen sich kontinuierlich mit 20 Unterrichtseinheiten im Jahr fortbilden.

Die Grundqualifizierung und die jährlichen Fortbildungsveranstaltungen werden vom Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung kostenfrei organisiert und angeboten.

3.6 Weitere Grundlagen für die Eignungsprüfung

- Antrag auf Pflegeerlaubnis der an der Kindertagespflege interessierten Person mit Lebenslauf, Schulabschlusszeugnis bzw. Sprachkompetenznachweis B2 und Motivationsschreiben
- Ein Hausbesuch im Haushalt der potenziellen Kindertagespflegeperson ist im Rahmen der Eignungsfeststellung verpflichtend, um einen Einblick in die häusliche Situation der potenziellen Kindertagespflegeperson zu erhalten und um die Eignung der Räumlichkeiten für die Betreuung von fremden Kindern zu prüfen.
- Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der potenziellen Kindertagespflegeperson und aller volljähriger Haushaltsangehöriger
- Ärztliches Gesundheitszeugnis der potenziellen Kindertagespflegeperson inklusive Nachweis Masernschutz

4. Anzahl der Tageskinder

Eine Kindertagespflegeperson darf nicht mehr als 5 fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf zehn fremde Kinder begrenzt (Platz-Sharing). Die betreuten Kinder werden der Kindertagespflegeperson per Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten vertraglich zugeordnet und von dieser betreut. Es handelt sich dabei um eine höchstpersönliche Dienstleistung, die nicht delegiert werden kann.

5. Steuer und Versicherung

Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig. Steuerabgaben und Beiträge zur Sozialversicherung bzw. gesetzlichen Unfallversicherung regeln sie selbständig. Eine anteilige Erstattung der Beiträge durch das Jugendamt ist möglich. Zur Klärung der individuellen steuerrechtlichen Situation wird den Tagespflegepersonen empfohlen, sich bereits im Vorfeld steuer- und sozialversicherungsrechtlich beraten zu lassen.

Alle Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege sind über die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) gesetzlich unfallversichert. Es entstehen keine separaten Kosten.

6. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

6.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat gemäß § 22 Abs. 1 SGB VIII den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, dass Kindertagespflege nicht nur im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten, sondern auch in „anderen geeigneten Räumen“ geleistet werden kann. Baden-Württemberg hat von diesem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch gemacht. In der Regel schließen sich bei dieser Form der Kindertagespflege mindestens zwei Kindertagespflegepersonen zusammen, um in eigens für diesen Zweck genutzten Räumen Kinder in Kindertagespflege zu betreuen. Im Landkreis Ludwigsburg werden diese Betreuungsangebote auch „Kindernester“ genannt

In „anderen geeigneten Räumen“ können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun fremde Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein (Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege vom 6.4.2021). Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf 15 Kinder begrenzt (Platz-Sharing).

6.2 Merkmale und Profil

Bei der Kindertagespflege „in anderen geeigneten Räumen“ handelt es sich um die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in einer kleinen Gruppe mit familienähnlichen Strukturen, Peer-Group-Erfahrung, individueller Entwicklungsförderung sowie flexiblen, bedarfsorientierten Betreuungszeiten.

Kindertagespflege „in anderen geeigneten Räumen“ ist eine eigenständige Betreuungsform im Bereich der Kindertagesbetreuung. Dieses Angebot richtet sich direkt an Eltern oder als mögliches Modell zur Schaffung von Betreuungsplätzen an Kommunen und/oder Firmen.

In Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung entwickeln die anbietenden Kindertagespflegepersonen für ihr „Kindernest“ ein gemeinsames pädagogisches Konzept unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern, Eltern, ggf. Unternehmen/Kommunen und dem spezifischen Profil der Kindertagespflegepersonen. Mögliche Inhalte der Konzeption können zum Beispiel die Ziele der Tagespflegestelle, die Altersgruppe der betreuten Kinder, das zeitliche Angebot und ein beispielhafter Tagesablauf sein. Die schriftliche pädagogische Konzeption ist fester Bestandteil des Betreuungsangebots und muss vor Aufnahme der Betreuungstätigkeit in „anderen geeigneten Räumen“ vorliegen und dem Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung im Zuge der Erlaubniserteilung nachgewiesen werden.

Bei der Kindertagespflege „in anderen geeigneten Räumen“ gibt es keine fachliche Gesamtleitung durch eine Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegepersonen am jeweiligen Standort sind in der Regel selbstständig tätig und niemandem gegenüber weisungsgebunden. Ebenso dürfen fest angestellten Kindertagespflegepersonen in einem „Kindernest“ in Bezug auf ihre pädagogische Arbeit nicht weisungsgebunden sein. Auch in dieser Betreuungsform gilt das Merkmal der höchstpersönlichen Dienstleistung, d.h. jedes Kind muss einer verantwortlichen Kindertagespflegeperson zugeordnet sein. Das Jugendamt trägt Sorge für den Bestand und die Qualität der Betreuung.

6.3 Voraussetzungen

Das Jugendamt erteilt die zur Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege notwendige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Folgende Merkmale werden für die Feststellung der Eignung einer Tagespflegeperson beurteilt:

6.3.1 Persönlichkeit (siehe Nr. 3.1)

6.3.2 Sachkompetenz (siehe Nr. 3.2)

6.3.3 Kooperationsbereitschaft (siehe Nr. 3.3)

6.3.4 Kindgerechte Räumlichkeiten

Für die Beurteilung der sogenannten kindgerechten Räumlichkeiten gelten neben den unter Nr. 3.4 genannten Vorgaben zusätzlich folgende Punkte:

- Ein zweiter Rettungsweg ist vorhanden, vorzugsweise Lage im Erdgeschoss
- Garderobe und Abstellplatz für Kinderwagen
- Büroecke

6.3.5 Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege

Hinsichtlich dieser Kenntnisse gelten für die Kindertagespflege „in anderen geeigneten Räumlichkeiten“ neben den unter Nr. 3.5 genannten Voraussetzungen zusätzlich folgende Bedingungen:

- Hospitation in einer Kindertageseinrichtung oder „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ von mindestens einem Tag (8 UE).
- Mindestens ein Jahr Tätigkeit als Tagespflegeperson/Vollzeitpflegeperson, sofern keine besondere einschlägige Aus- und Vorbildung besteht. Der Nachweis kann auch durch andere Tätigkeiten in der Betreuung von fremden Kindern erbracht werden. Kindertagespflegepersonen, die als Vertretungskraft in einem „Kindernest“ arbeiten, müssen keine Vorerfahrung nachweisen.

6.4 Weitere Grundlagen für die Eignungsprüfung

In Abweichung zu Nr. 3.6:

- Besichtigung und Überprüfung der Räumlichkeiten, die für das „Kindernest“ vorgesehen sind.

6.5 Anzahl der Tageskinder

Hier bestehen neben den in Nr. 4 genannten Vorgaben folgende Regelungen:

- Zwei oder mehr Tagespflegepersonen (keine der Tagespflegepersonen ist Fachkraft nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 - 5, Nr. 7, 8 KiTaG) können maximal 7 fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist im Platz-Sharing auf 15 fremde Kinder begrenzt.
- Zwei oder mehr Tagespflegepersonen können maximal 9 fremde Kinder gleichzeitig betreuen, wobei ab dem achten zu betreuenden Kind eine dieser Tagespflegepersonen Fachkraft im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 - 5, Nr. 7, 8 KiTaG sein muss. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist im Platz-Sharing auf 15 fremde Kinder begrenzt.

Tagespflegepersonen	Fachkraft	Maximale Anzahl der gleichzeitig betreuten Tageskinder	Maximale Anzahl der angemeldeten Tageskinder bei Platz-Sharing
1	-	5	10
2	-	7	15
1	1	9	15

Die betreuten Kinder werden jeweils einer der Tagespflegepersonen per Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten vertraglich zugeordnet und von dieser betreut.

6.6 Weitere beteiligte Behörden

Bei der Realisierung einer Kindertagespflege „in anderen geeigneten Räumen“ sind neben der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt (Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung), noch weitere Behörden (Bauamt, Gesundheitsamt, Veterinäramt, Gewerbeaufsicht) sowie ggf. Kommunen / Unternehmen zu beteiligen.

Baurechtsbehörde

Mit der Baurechtsbehörde ist zu klären, ob für die Räume, die ausschließlich für die Kinderbetreuung in einem „Kindernest“ genutzt werden sollen, eine Nutzungsänderung und Baugenehmigung erforderlich ist. Dies ist in der Regel der Fall. Im Zuge der Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII nehmen die potenziellen Kindertagespflegepersonen daher umgehend Kontakt mit der zuständigen Baurechtsbehörde auf, um die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit bzw. der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit der Tätigkeit in den zur Verfügung stehenden Räumen frühzeitig zu klären. Dieser Prozess nimmt in der Regel mehrere Monate in Anspruch

Kreisgesundheitsamt/Kreisveterinäramt

Im Zusammenhang mit allen Fragen im Bereich der Hygiene wenden sich die Kindertagespflegepersonen an das Landratsamt Ludwigsburg, Dezernat V (Gesundheit und Verbraucherschutz), um von den zuständigen Fachstellen entsprechende Unterstützung und Beratung zu erhalten. Insbesondere beim Umgang mit Lebensmitteln oder einer Essensversorgung innerhalb der Betreuungszeiten sind im Hinblick auf das Wohl der betreuten Kinder die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.

Weiterhin muss eine Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt nachgewiesen werden.

Ein eigener Hygieneplan nach dem Musterhygieneplan für Kindertagesstätten, der Reinigungsintervalle, Desinfektionshinweise und Vorgehensweisen beim Auftreten bestimmter Krankheiten enthält, wird empfohlen.

Gewerbeaufsicht

Werden in einem Kindernest Personen angestellt, sind im Zuge der Nutzungsänderung und in Zusammenhang mit baulichen Planungen auch Regelungen der Gewerbeaufsicht zu beachten.

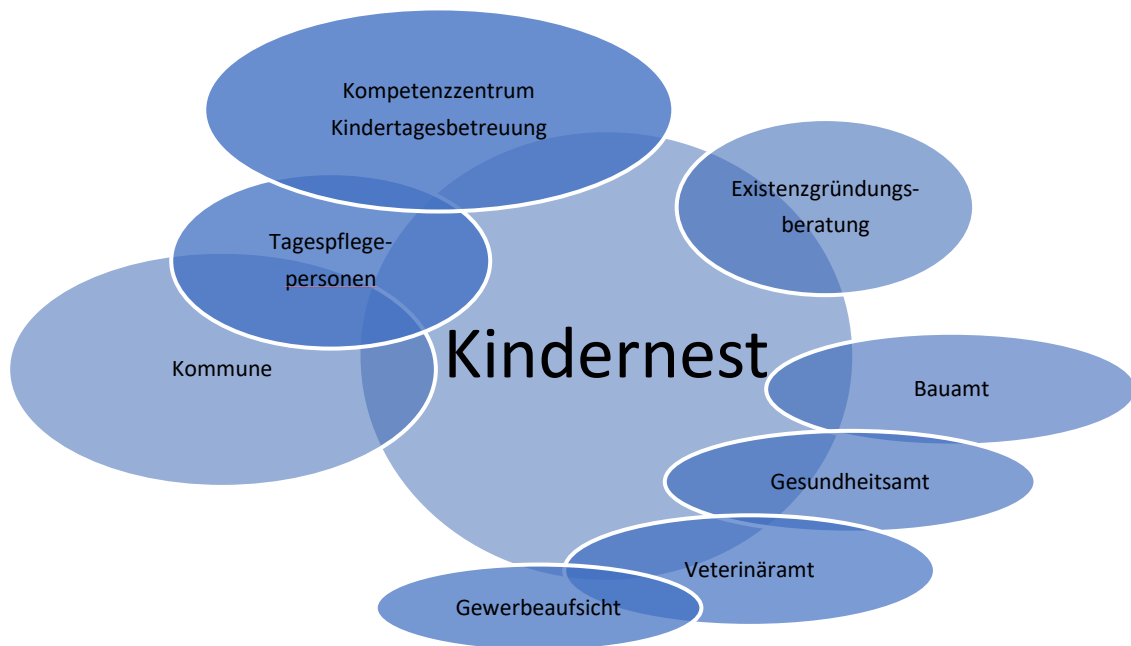
Kommunen

Es wird empfohlen, vor Umsetzung eines Kindernestes den Bedarf und Möglichkeiten einer Kooperation mit den jeweiligen Kommunen abzusprechen.

Existenzgründungsberatung

Vor Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson in „anderen geeigneten Räumen“ und im Zuge der Erlaubniserteilung ist dem Jugendamt ein Finanzierungsplan bzw. eine Kostenkalkulation vorzulegen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich dringend, eine Existenzgründungsberatung in Anspruch zu nehmen.

Übersicht der an einer Kindernestgründung beteiligten Behörden und Fachstellen



6.7 Steuer und Versicherung (siehe Nr. 5)

In allen Fragen zur Gründung einer Kindertagespflegestelle bietet das Jugendamt (Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung) eine ausführliche Gründungsberatung an. Weitere Informationen und Hinweise zur Kindertagespflege im Landkreis Ludwigsburg finden sich auf der Homepage der Fachstelle unter www.tageseltern-lb.de

(Stand: 1.10.2023)